

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
13. Feber 2023	Gemeindeamt Aldrans – Sitzungszimmer 1. OG	20:00 Uhr	21:40 Uhr

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Regina Gapp	VBGM Nairz Daniel	Garber Bernhard
Martinek Christoph	Senfter Martin	Rösch Hubert
	Fleischmann Helmut	Nössing Ursula
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	MMag. Frischhut-Gregorin Julia	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Mag.Dr. Lederer Mathias	Mag. MEd.Schüler Jonas	

Schriftführer	Alexander Nairz
----------------------	-----------------

Entschuldigt abwesend: Stolz Elisabeth, PhD Haider Markus

Sonstige Anwesende: Herr Peter Kilga

Tagesordnung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 01/2023
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ – Beratung und Beschlussfassung
- 4) Fortbestand der Postpartnerschaft mit Diskussion und allfälliger Beschlussfassung
- 5) Beschluss der Anwendung der Tarifordnung 2023 der Österreichischen Feuerwehren
- 6) Personalangelegenheiten
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 01/2023

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Leider konnte die Niederschrift der letzten Sitzung nicht rechtzeitig im Vorhinein versendet werden und wird umgehend den Mandataren zur Verfügung gestellt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- Die Schrankenanlage in der Tiefgarage im Haus des Kindes ist durch den Hersteller wieder in Betrieb genommen worden. Die Anlage wird für die nächsten 3 Wochen von der Firma betreut und die Gemeinde erhält anschließend ein Protokoll mit allen Fehlern bzw. allen Wartungsproblemen der Anlage. Es wurde leider in den letzten Jahren viel Geld auf Anraten der Herstellerfirma investiert und daher kann die Anlage nicht ohne weiters einfach ausgedient werden.

Aufnahme als Punkt 8 – Diskussion und Vergabe der Planungen für die Gestaltung der Dorfkreuzung

Der Gemeinderat stimmt einstimmig für die Aufnahme des Punktes 8 in die Tagesordnung.

DI Manfred Gsottbauer wurde wie in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen von der Verwaltung kontaktiert und nach ein paar Abstimmungstelefonaten und einem kurzen Vorortgespräch wurde ein Angebot gelegt. Das Angebot in der Höhe von € 3.500 netto umfasst die Planungsleistung eines Vorentwurfes. Weitere Leistungen werden mit einem Stundensatz von € 95,00 netto verrechnet. Der Gemeinderat nimmt das Angebot vom 09.02.2023 einstimmig an.

3. Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ – Beratung und Beschlussfassung

Bereits seit einigen Monaten wird versucht ein gemeinsames Bauamt zusammen mit der Gemeinde Lans umzusetzen. Es gab bereits einige Treffen zwischen den Amtsleitern und auch den Bürgermeister. Das Ziel ist es gemeinsam Ressourcen zu nutzen und dadurch auch Kosten zu sparen. Die beiden Gemeinden vereinbarten, dass zur gemeinsamen Besorgung des Bauamtes eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet werden soll. Damit die Aufgaben bestmöglich abgewickelt werden können, wird für diese Stelle auch ein Mitarbeiter in Vollzeit angestellt. Die Personalverantwortlichkeit wird in Aldrans bleiben. Damit die Verwaltungsgemeinschaft gut funktioniert wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet. Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat die Vereinbarung bereits am 06.02.2023 beschlossen. Dies soll nun auch in Aldrans durch den Gemeinderat erfolgen. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Entwurf der Vereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ zu genehmigen, wenn keine Einwände vom Land Tirol entgegenstehen. Die Vereinbarung ist als Anlage I ein integrierter Bestandteil dieses Protokolls.

4. Fortbestand der Postpartnerschaft mit Diskussion und allfälliger Beschlussfassung

Der Postpartner in Aldrans hat mit 31.03.2023 die Dienstleistungen gekündigt. In der Gemeinderatssitzung 06/2022 wurde vereinbart, dass die Post von Sistrans nach Aldrans übersiedelt, um diese wichtige Infrastruktur in der Region zu erhalten. Nach bekanntwerden der Kündigung wurde von der Verwaltung an einer Lösung gearbeitet und diese schlägt vor, dass die Gemeinde als Postpartner zu Verfügung stehen wird. GR Reiter unterbreitet dem Gemeinderat seinen Vorschlag, um die Arbeit der Gemeindeverwaltung zu erleichtern, die Poststelle nicht als zusätzliches Service der Gemeinde einzurichten, sondern die Post als eigenständiges Service zu führen, durch u.a. zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten an einen Unternehmer oder Privatperson, wenn dies möglich ist. Der Bürgermeister führt weiters aus, dass im ersten Schritt angedacht war, dass die Fläche in der Trafik bis zum Übergang in der Gemeinde angemietet wird. Nach einer kurzen Diskussion kommt der Gemeinderat zu folgendem Entschluss. Der Gemeinderat von Aldrans sieht derzeit keine Möglichkeit zur Übernahme der Postpartnerschaft in die Gemeindeverwaltung. Dieser Entschluss wird mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister neue mögliche Partner in der Region Sistrans, Lans, Aldrans zu suchen und es soll potentiellen Bewerben in Aussicht gestellt werden, dass eine Unterstützung der Gemeinde möglich ist.

5. Beschluss der Anwendung der Tarifordnung 2023 der österreichischen Feuerwehren

Die Tarifordnung der österreichischen Feuerwehren wurde 2023 angepasst. Die Tarife für z.B. Fehlausrückungen bei Brandmeldeanlage oder Personalstundensätze wurden angehoben. Damit die Feuerwehr diese Tarife auch anwenden kann, muss der Gemeinderat deren Anwendung beschließen. Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Anwendung der Tarifordnung 2023 vom 02.12.2023, beschlossen in der 353. Präsidialsitzung.

6. Personalangelegenheiten – unter Ausschluss der Öffentlichkeit

- Frau Lea Valtingojer [REDACTED]
[REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31.03.2023.
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Herrn Martin Gapp für das gemeinsame Bauamt Aldrans-Lans.
- [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Der Gemeinderat beschließt nun folgendes:
 - Antrag 1: Die einvernehmliche Kündigung wird mit 21.02. einstimmig angenommen.
 - Antrag 2: Frau Kofler soll die volle Abfertigung mit 12 Monatsgehältern aufgrund der Besonderheiten, welche mit der einvernehmlichen Kündigung einhergegangen sind sowie der besonderen Diensttätigkeiten und des erlittenen Dienstunfalles erhalten – Dieser Antrag wird einstimmig abgelehnt.
 - Antrag 3: Die Ausbezahlung der 9-monatigen Abfertigung und eine Sonderzahlung in der Höhe von 1,5 Monatsgehältern aufgrund der Besonderheiten, welche mit der einvernehmlichen Kündigung einhergegangen sind sowie der besonderen Diensttätigkeiten und des erlittenen Dienstunfalles. Dieser Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen angenommen.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin Gapp – Die Volksschule Aldrans macht den Skikurs an der Mutteralm und dieser sollte ihrer Meinung nach auch in der Region stattfinden z.B. am Patscherkofel oder Glungezer. Der Bürgermeister wird mit der Direktion sprechen, ob dies in Zukunft möglich ist.
- GR Garber – Die Einführung des „Dorftaxi“ wird gerade vorbereitet. Im Hintergrund laufen bereits zahlreiche Abstimmungsgespräche. Aktuell ausgeschrieben ist die Freiwilligensuche welche dann mit dem Dorftaxi fahren sollen. Gefahren wird vorerst mit den beiden floMobilen von Sistrans und Aldrans. Die Tarife belaufen sich auf € 1 pro Fahrt. Das Einsatzgebiet ist das Gemeindegebiet von Sistrans und Aldrans. Nutzbar ist das für jede Bürgerin und Bürger welche selbstständig in das Fahrzeug einsteigen/aussteigen können. Fahrten außerorts sind nur zu den Allgemeinmedizinerinnen möglich, jedoch nicht zu den Fachärztinnen. Als Start ist der 1.4 oder 1.5 angedacht.
- GR Nössing – Auf dem Friedhof fehlt nach wie vor die Beklebung für die Mülltrennung. Die Verwaltung erklärt, dass noch nicht alle Aufkleber da sind und diese umgehend nachgefordert werden.
- GR Rösch – Lädt alle Mandatäre zur Mullerschaugn am 17.02. in den Gemeindesaal ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 21:40 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46
(4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 –
unterfertigt

Vereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft

„Bauamt Aldrans-Lans“

nach §142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Präambel

Die Gemeinden Aldrans und Lans haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.02.2023 (Gemeinde Aldrans) und vom 06.02.2023 (Gemeinde Lans) die Verwaltungsgemeinschaft

„Bauamt Aldrans-Lans“

zur gemeinsamen Besorgung der Verwaltungsaufgaben des Bauwesens gegründet.

Ziel und Zweck dieser Vereinbarung sind die gemeinsame Abwicklung der baurelevanten Verwaltungstätigkeiten (siehe Anlage A: Aufgabenverteilung der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Tätigkeiten), um deren Verwaltungsabläufe in qualitativer und rechtlicher Sicht zu optimieren sowie ein bestmögliches Bürgerservice gewährleisten zu können.

§ 1

Mitgliedschaft

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die beiden Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:

Die beteiligten Gemeinden sind

Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34,
vertreten durch den Bürgermeister

und

Gemeinde Lans, 6072 Lans, Dorfstraße 43,
vertreten durch den Bürgermeister

§ 2

Bezeichnung und Geschäftsstelle

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung

„Bauamt Aldrans-Lans“

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt Aldrans, 6071 Aldrans, Dorf 34.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Bauverwaltung

Die Aufgabenbereiche, für die das gemeinsame Bauamt zuständig ist, sind in der Liste „Abgrenzung der Aufgabenbereiche für das gemeinsame Bauamt“ erfasst. Diese Liste gilt als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung und kann bei Bedarf auf Empfehlung des Kooperationsbeirats mit gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen geändert bzw. ergänzt werden.

§ 4

Geschäftsführung, Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

Die Geschäftsführung über die Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 67/2022. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde (Gemeinde Aldrans) liegen.

In Anwendung dieser Bestimmung obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der/die Beschäftigte im Anlassfall dienstzugewiesen ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

§ 5

Kooperationsbeirat

Der Kooperationsbeirat setzt sich aus den Bürgermeistern und je einem Vizebürgermeister der beiden Gemeinden sowie je einem weiteren Gemeinderatsmitglied zusammen, dessen Bestellung mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie weiters zu Beginn jeder Gemeinderatsperiode durch Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt. Der Kooperationsbeirat entscheidet im Innenverhältnis bei Streitfällen und erteilt der Geschäftsführung die Entlastung.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Gemeinde Lans, bei dessen Verhinderung der Bürgermeister der Gemeinde Aldrans.

Der Kooperationsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt Berichte der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse im Ablauf der Tätigkeit der Geschäftsstelle einschließlich ihrer Finanzgebarung entgegen.

Für den Fall, dass mindestens zwei Mitglieder des Kooperationsbeirats eine außerordentliche Sitzung des Beirats verlangen, ist diese vom Vorsitzenden in der Weise einzuberufen, dass sie spätestens binnen 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags stattfindet.

Die Berichte der Geschäftsführung sind zu evaluieren. Die Abstimmungsmodalitäten des Kooperationsbeirats richten sich nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 über die Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 6 Ausstattung der Geschäftsstelle

Die Gemeinde Aldrans sorgt in Abstimmung mit dem Kooperationsbeirat für eine angemessene Ausstattung bzw. Adaptierung der Geschäftsstelle mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und Informationstechnologie, an deren Kosten sich die Gemeinde Lans i. S. von § 7 dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 7 Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Aldrans über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Der Kooperationsbeirat hat das Recht, als Kollegialorgan in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Über den Zeitaufwand der Beschäftigten werden von der Geschäftsstelle mittels eines geeigneten Zeiterfassungssystems Aufzeichnungen geführt und jeweils entweder der verursachenden Gemeinde zugewiesen oder als Gemeinkosten verbucht. Tätigkeiten dieser Beschäftigten, die nicht dem gemeinsamen Bauamt zuzuordnen sind, werden auf ein eigenes Zeitkonto der Gemeinde Aldrans gebucht und nicht der Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet.

Gemeinkosten, insbesondere Investitionen, Büro- und Raumkosten, Sachmittelkosten IT-Kosten, Schulungskosten oder Personalkosten, die im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsgemeinden entstehen, werden nach dem fixen Verhältnis 60% Gemeinde Aldrans / 40% Gemeinde Lans aufgeteilt.

Dieses Aufteilungsverhältnis wird jeweils im Abstand von 2 Kalenderjahren evaluiert und gegebenenfalls auf Vorschlag des Kooperationsbereites und durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden angepasst.

Insoweit andere Mitarbeiter der beiden Gemeinden für die gemeinsame Geschäftsstelle Assistenzdienste leisten, werden diese gegenseitig nicht gesondert verrechnet.

Die von der Gemeinde Lans zu tragenden Kosten werden der Gemeinde Aldrans als monatliche à-conto-Zahlungen (Teilbetragszahlungen) angewiesen. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis spätestens 28. Februar des Folgejahres.

§ 8 Bescheidwesen

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist der/die dienstzugewiesene Beschäftigte grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen **Bürgermeisters** tätig.

Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet der/die dienstzugewiesene Beschäftigte „Im Auftrag der Gemeinde ...“ bzw. „Für den Bürgermeister ...“. Von untergeordneter Bedeutung im Sinn dieser Vereinbarung sind alle schriftlichen Erledigungen im Zusammenhang mit Bau-, Raumordnungs- und Feuerpolizeiangelegenheiten, insbesondere zur Bearbeitung von Bauanzeigen, Kundmachungen für Bauverhandlungen und die Funktion des Verhandlungsleiters, ausgenommen sind Baubescheide, Zahlungsanordnungen und sämtliche Schriftstücke, die bei einem Gericht einzubringen sind. Bescheide werden vom dienstzugewiesenen Beschäftigten verfasst und dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorgelegt.

§ 9 Neubeitritt und Auflösung

Weitere Gemeinden können den Antrag stellen, der Verwaltungsgemeinschaft „Bauamt Aldrans-Lans“ beizutreten. Darüber und über die diesbezüglichen Bedingungen entscheiden die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden auf Empfehlung des Kooperationsbeirats. Diese Empfehlung enthält auch jene Änderungen der Kooperationsvereinbarung, die durch einen allfälligen Neubeitritt geboten sind, insbesondere die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Gemeinkosten. Kommt es zwischen den Mitgliedsgemeinden zu keinem Einvernehmen, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt bei Kündigung der bzw. einer der Mitgliedsgemeinden, welche durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse zu bestätigten ist.

Die Kündigung wird nach dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren zum nächstfolgenden 31.12. wirksam. Davon abweichende Regelungen können jedoch durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden festgelegt werden. Im Falle der Auflösung ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufteilungsverhältnisses aufzuteilen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Schiedsstelle

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die im Kooperationsbeirat trotz intensiver Bemühung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden können, werden vom Beiratsvorsitzenden gemäß §142a Abs. 4 TGO i.d.g.F. der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Beginn der operativen Tätigkeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung aller technisch-organisatorischen Voraussetzungen.

Aldrans, am _____

Lans, am _____

Für die Gemeinde Aldrans:
der Bürgermeister

Für die Gemeinde Lans:
der Bürgermeister

Johannes Strobl

Dr. Benedikt Erhard

Anlage A: Aufgabenverteilung bei den der Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans zugeordneten Tätigkeiten

Aufgabenbereich	Zuständigkeit	
	Verwaltungs- gemeinschaft	Jeweilige Gemeinde
Bauberatung, Parteienverkehr		X
Verfahren nach TBO	X	
Baupolizei		X
Feuerpolizei		X
Grundstückteilungsverfahren (mit örtlicher Abklärung)	X	
Benützungsbewilligungen	X	
Gebührenermittlung auf Bescheideebene	X	
Evidenz Freizeitwohnsitze		X
Tiroler Straßengesetz, StVO		X
Schnittstelle Gewerberecht		X
Heizungsanlagengesetz	X	
Aufzüge	X	
Schnittstelle HSV	X	
Schnittstelle Raumplaner für Bebauungspläne (mit örtlicher Abklärung)	X	
Baustatistik	X	
Hausnummernverwaltung (mit örtlicher Abklärung)	X	
Grundstücks- und Adressverwaltung	X	
Adress- Gebäude- und Wohnungsregister AGWR	X	
Wohnbauförderung		X
Bauaktenarchiv inclusive Digitalisierung laufender Akten		X
Immobilienverwaltung		X
Führung und Pflege Leitungskataster mit örtlicher Datenaufnahme		X
IT-Management für Bauwesen		X
Geografisches Informationssystem (siehe auch Leitungskataster)	X	
Betreuung Bauausschuss		X
Grenzverhandlungen		X
Vermessungsangelegenheiten		X
Gemeindevertretung bei externen Verhandlungen		X
Planung, Ausschreibung, Vergabe und ÖBA bei gemeindeeigenen Projekten		X
Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung		X
Technische Liegenschaftsverwaltung		X
Kanal- und Trinkwasseranschlussverfahren in örtlicher Absprache	X	